

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### No. 11.

(No. 1017.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner ältestregierenden Herzoglichen Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg, wegen Anschließung des unteren Herzogthums Bernburg an das Preussische indirekte Steuersystem. Vom 17ten Juni 1826.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch die, in Folge der Verträge vom 10ten October 1823. Statt gefundene, Anschließung des oberen Herzogthums Bernburg und des Amtes Nüßlingen an das Preussische indirekte Steuersystem die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der dadurch beabsichtigte Zweck einer Belebung des gegenseitigen Verkehrs und der festeren Begründung der freundschaftlichen Verhältnisse erreicht worden ist; so haben Allerhöchst- und Höchstdieselben beschlossen, jene vertragmäßigen Bestimmungen auch auf das untere Herzogthum Bernburg in Anwendung zu bringen, und darüber durch Ihre beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen durch Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Bülow, Ritter des rothen Adlers-Ordens 3ter, des Polnischen St. Stanislaus-Ordens 2ter, des Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Klasse und Komthur des Sachsen-Weimarschen Haus-Ordens vom weißen Falken, und

Seine ältestregierende Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg durch Höchst Ihren Geheimen Rath und Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Salmuth, Ritter des Königlich-Preussischen rothen Adlers-Ordens 2ter Klasse,

nachfolgende Uebereinkunft verabreden und, unter Vorbehalt der Genehmigung, abschließen lassen.

#### Artikel 1.

Seine Herzogliche Durchlaucht zu Anhalt-Bernburg erklären sich, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit, mit dem unteren Herzogthume Bernburg dem Preussischen indirekten Steuersysteme beizutreten, wie

Jahrgang 1826. No. 11. — (No. 1017 — 1018.) R solches